

# Kurz gemeldet

## Geldwerter Vorteil Firmenwagen und Garagenkosten

Der geldwerte Vorteil aufgrund eines zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Kfz führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, der entweder pauschal mit der 1%-Regel oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist. Diese beiden gesetzlichen Möglichkeiten regeln einheitlich und abschließend, welche Aufwendungen von dem geldwerten Vorteil erfasst und in welchem Umfang die dem Arbeitnehmer zufließenden Sachbezüge abgegolten sind. Zahlt der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt, fehlt es an seiner Bereicherung und der geldwerte Vorteil reduziert sich. Garagenkosten sind nicht als ein den geldwerten Vorteil minderndes Nutzungsentgelt anzusehen, wenn keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, dass das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen ist (BFH, Urt. v. 4.7.2023 – VIII R 29/20). Die allgemeine Vorgabe, den Firmenwagen sorgfältig und unter Beachtung der Betriebsanleitung zu behandeln, reicht nicht aus, um die Garagenkosten als vorteilsmindernde Ausgabe einzuordnen.

(S. P.)

## Sozialversicherungsrechtlicher Summenbescheid

Versteuert ein Arbeitgeber Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer pauschalierend nach § 37b Abs. 2 EStG, führt diese Versteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Trotz der beabsichtigten Vereinfachung ist der Wert der Sachzuwendungen individuell in der Entgeltabrechnung des jeweiligen Mitarbeiters zu verbeitragen. Übernimmt der Arbeitgeber in dem Fall den anfallenden Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, liegt darin eine weitere Zuwendung, die als Barlohn durch eine Nettolohnhochrechnung der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Grundsätzlich hat die Feststellung von Versicherungspflicht und Beitragshöhe in einem Beitragsprüfbescheid personenbezogen zu erfolgen. Erfüllt der Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflichten (auf die einzelnen Arbeitnehmer entfallende Aufwendungen) nicht ordnungsgemäß, kann eine individuelle Beitragshöhe nicht festgestellt werden. In dem Fall können die Sozialversicherungsbeiträge später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung mit einem Summenbescheid festgesetzt werden. Die Nachentrichtung von Sozial-

versicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber aufgrund eines solchen Summenbescheids führt nach einem Urteil des BFH vom 15.6.2023 (VI R 27/20) nicht zu Arbeitslohn.

Begründet wurde dieses Urteil damit, dass mit einem Summenbescheid keine „fremdnützige“ Leistung zugunsten von Arbeitnehmern, sondern „systemnützige“ Zahlungen zum Vorteil der Sozialkassen fließen. Zwar erhalten die Versicherungsträger Einnahmen, Leistungsausgaben sind i. d. R. aber nicht zu erbringen, da die pauschal erhobenen Arbeitnehmeranteile keinen individuellen Beitragskonten zugeordnet werden können. Daher fließt den Arbeitnehmern weder ein individueller beitragsrechtlicher noch ein leistungsrechtlicher Vorteil zu.

(S. P.)

## Arbeitsverhältnis eines IT-Spezialisten

In dem durch das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.1.2023 entschiedenen Fall (L 4 KR 550/16) ging es um die Einstufung der Tätigkeit eines IT-Spezialisten. Dieser erbrachte seine Tätigkeit immer in den Räumen einer bestimmten Kundin. Diese beschaffte ihm auch die für die Erledigung seiner Arbeitsaufgaben benötigten Informationen. Bestimmte Gegenstände und Geräte, wie z. B. Laptops sowie die Rechte auf den Zugang der Infrastruktur der Kundin, wurden dem IT-Spezialisten immer zur Verfügung gestellt. Ohne die Zurverfügungstellung dieser Geräte und Infrastruktur hätte der IT-Spezialist seine Tätigkeit nicht ausüben können.

Aus den genannten Gründen ging das LSG Berlin-Brandenburg davon aus, dass der IT-Spezialist nicht selbstständig tätig war, sondern eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübte.

(R. K.)

## Arbeitgeberersatz für angemieteten Stellplatz

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen außerhalb des Ortes, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beruflich tätig sind und auch am Beschäftigungsort wohnen. Notwendige Mehraufwendungen können vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Unterkunftskosten werden dabei bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.000 Euro berücksichtigt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung

fallen monatliche Kosten für die Anmietung eines Kfz-Stellplatzes unter diesen Höchstbetrag. Dieser Einschätzung schließen sich Finanzgerichte regelmäßig nicht an (z. B. FG Saarland, Gerichtsbescheid v. 20.5.2020 – 2 K 1251/17; FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.9.2022 – 3 K 48/22; FG Niedersachsen, Urt. v. 16.3.2023 – 10 K 202/22), sondern sehen die Stellplatz- oder Garagenkosten als nicht unmittelbar durch die Nutzung der Zweitwohnung verursacht an. Daher können solche Kosten zusätzlich zu den 1.000 Euro berücksichtigt werden. Gegen das Urteil des FG Niedersachsen ist Revision beim BFH anhängig (VI R 4/23), sodass damit nun erstmalig und endgültig der BFH hierzu entscheiden wird.

(S. P.)

## Wachstumschancengesetz

Am 30.8.2023 wurde das sog. Wachstumschancengesetz durch das Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll in Kürze abgeschlossen werden, sodass die neuen Regeln dann ab Januar 2024 gelten könnten. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat sollte allerdings noch abgewartet werden. Folgende Punkte könnten interessant sein:

- Anhebung der Freigrenze für Geschenke von 35 auf 50 Euro,
- Erhöhung der Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltung von 110 auf 150 Euro,
- Digitalisierung des Spendenverfahrens – Einführung eines Spendenregisters,
- Erhöhung der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG auf 50 % der Investitionskosten bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2023 angeschafft/hergestellt wurden,
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro,
- befristete Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Es muss sich um Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handeln, die ab 1.10.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden. Eine befristete Einführung der degressiven AfA von bis zu 25 % ist vorgesehen, maximal aber der 2,5-fache Betrag der linearen Abschreibung.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)